



Ausschuss für Schule, Kultur und Sport

An die
Mitglieder
des Ausschusses für Schule, Kultur und Sport
der Stadt Erkelenz

04.06.2021

Bei Auftreten von akuten respiratorischen Symptomen (z. B. grippeähnliche Symptome wie Husten, Schnupfen, Halskratzen, Fieber) werden Sie gebeten, zum Schutz der anderen Sitzungsteilnehmer/innen, nicht an der Ausschusssitzung teilzunehmen (entsenden Sie bitte Ihre/n Vertreter/in).

Einladung

Hiermit lade ich Sie zur **2. Sitzung des Ausschusses für Schule, Kultur und Sport** ein.

Sitzungstermin: Mittwoch, 16.06.2021, 18:00 Uhr

Ort, Raum: Stadthalle, Franziskanerplatz 11, 41812 Erkelenz

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Mitteilungen des Vorsitzenden und des Bürgermeisters

2 Förderung der Vereinsarbeit der Stadt Erkelenz

- 2.1 Ermittlung der Beträge, die die Bezirksausschüsse im Jahr 2021 für ihren Zuständigkeitsbereich in Form von Zuschüssen an Vereine und zur freien Verfügung erhalten
Vorlage: A 40/427/2021
- 2.2 Gewährung von Zuschüssen an Vereine zu den Anschaffungskosten für bewegliche Sachen
Vorlage: A 40/420/2021
- 2.3 Gewährung von Zuschüssen an Vereine zur Unterhaltung von einzelnen Sportstätten und investive Förderung einzelner Sportanlagen und Räume
Vorlage: A 40/421/2021
- 3 Gewährung eines Zuschusses an den Stadtsportverband Erkelenz e.V.
Vorlage: A 40/422/2021
- 4 Gewährung eines Zuschusses an das Rheinische Feuerwehrmuseum e.V. in Lövenich
Vorlage: A 40/423/2021
- 5 Antrag der SPD-Fraktion im Rat der Stadt Erkelenz vom 19.04.2021: Erstellung eines Konzeptes zur Einrichtung eines "Hauses der Begegnung für alle Bürgerinnen und Bürger"
Vorlage: A 40/424/2021
- 6 Erlass einer Entgelt- und Nutzungsordnung für die Sportanlage Keyenberg/Kuckum (neu)
Vorlage: A 40/425/2021
- 7 Gewährung eines Zuschusses an Pro Musica e.V. im Jahr 2021
Vorlage: A 40/426/2021

Nichtöffentlicher Teil

- 1 Mitteilungen des Vorsitzenden und des Bürgermeisters

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Eickels
Ausschussvorsitzender

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 40/427/2021 Status: öffentlich AZ: Datum: 31.05.2021 Verfasser: Amt 40 Manfred Steinwartz
Federführend: Amt für Bildung und Sport	
Ermittlung der Beträge, die die Bezirksausschüsse im Jahr 2021 für ihren Zuständigkeitsbereich in Form von Zuschüssen an Vereine und zur freien Verfügung erhalten	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
16.06.2021	Ausschuss für Schule, Kultur und Sport
24.06.2021	Haupt- und Finanzausschuss

Tatbestand:

Nach den vom Rat der Stadt Erkelenz in seiner Sitzung am 26.06.2002 verabschiedeten Richtlinien über Umfang und Förderung von Vereinen der Stadt Erkelenz erhalten die Vereine finanzielle Zuschüsse in Form von laufenden Zuschüssen, Zuschüssen zur Unterhaltung vereinseigener Sportanlagen und investive Förderung, die nach Vorbereitung in den jeweiligen Ausschüssen vom Amt für Bildung und Sport anerkannt wurden. Die Höhe der Zuschüsse wurde vom Rat der Stadt Erkelenz in seiner Sitzung am 11.12.2019 angepasst.

Aufgrund der Mitgliederzahlen, die unter anderem durch eine Abfrage bei den Bezirksausschussvorsitzenden ermittelt wurden, wurden die Gesamtbeträge für die einzelnen Bezirksausschüsse zur Gewährung von laufenden Zuschüssen an die anerkannten Vereine ermittelt. Die Bezirksausschüsse entscheiden nun nach den Richtlinien und in eigener Zuständigkeit, ob und in welcher Höhe die zur Verfügung gestellten Mittel den anerkannten Vereinen im Gebiet des Bezirksausschusses gewährt werden.

Hierbei soll der Bezirksausschuss seine Entscheidung von den Aktivitäten des Vereins für das Gemeinschaftsleben im jeweiligen Zuständigkeitsbereich des Bezirksausschusses abhängig machen.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Haupt- und Finanzausschuss):

„Die nach den Richtlinien über Umfang der Förderung von Vereinen der Stadt Erkelenz entsprechend der Anlagen ermittelten Zuschüsse werden den Bezirksausschüssen gemäß der beigefügten Aufstellung als Gesamtbetrag gewährt.“

Finanzielle Auswirkungen:

Die Gesamtkosten belaufen sich auf 44.708,50 €.

Die erforderlichen Mittel stehen als Ausgabeermächtigung im Haushaltsplan bei den Produktsachkonten 040100 531700 und 080200 531700 zur Verfügung.

Anlage:

Aufstellungen der ermittelten Zuschüsse

Anlage zur Beschlussvorlage A 2.1

Ausschuss für Schule, Kultur und Sport

hier: Aufstellung über die errechneten Gesamtzuschüsse zur Förderung von Vereinen und zur freien Verfügung für die jeweiligen Bezirksausschüsse

Bezirksausschuss	Betrag zur Förderung anerkannter Vereine Euro	zusätzl. Betrag zur freien Verfügung Euro	Gesamt- betrag
Erkelenz - Mitte	7.917,00 €	10.319,00 €	18.236,00 €
Gerderath	2.901,00 €	2.601,00 €	5.352,00 €
Golkrath	1.311,00 €	1.042,00 €	2.353,00 €
Granterath/Hetzerath	1.563,00 €	1.698,00 €	3.261,00 €
Holzweiler/ Immerath	1.794,00 €	1.123,00 €	2.917,00 €
Keyenberg/Venrath/Borschemich	1.581,00 €	1.803,00 €	3.384,00 €
Kückhoven	1.434,00 €	1.184,00 €	2.618,00 €
Lövenich	1.800,00 €	2.051,00 €	3.851,00 €
Schwanenberg	1.626,00 €	1.110,50 €	2.736,50 €
Gesamtsumme	21.927,00 €	22.931,50 €	44.708,50 €

Anlage zur Beschlussvorlage A 2.1 Ausschuss für Schule, Kultur und Sport am 16.06.2021

Hier: Aufstellung der anerkannten Vereine und Ermittlung der Beträge, die die Bezirksausschüsse für ihren Zuständigkeitsbereich in Form von Zuschüssen an Vereine und zur freien Verfügung erhalten.

Bezirksausschuss Erkelenz - Mitte

Verein, Name, Sitz	Vereins- satzung ja/nein	Gemein- nützig FinA ja/nein	Mitglieder Sportverein aktiv bis 18 J.	x 3,00 Euro	Mitglieder Verein aktiv	x Sockel- betrag Euro	Betrag Euro
Han Kook Erkelenz e.V.	ja	ja	31	3,00 €	0	0	93,00 €
Judo-Club Erkelenz e.V.	ja	ja	30	3,00 €	0	0	90,00 €
Erkelenzer Volleyball Verein 2000	ja	ja	100	3,00 €	0	0	300,00 €
Tennis-Club Blau-Weiß 1912 Erkelenz e.V.	ja	ja	56	3,00 €	0	0	168,00 €
Basketballzentrum Erkelenz 2000 e.V.	ja	ja	1	3,00 €	0	0	3,00 €
Reit- und Fahrverein Erkelenz e.V.	ja	ja	53	3,00 €	0	0	159,00 €
1. Badmintonclub Erkelenz 1987 e.V.	ja	ja	49	3,00 €	0	0	147,00 €
Turnverein Erkelenz 1860 e. V.	ja	ja	879	3,00 €	0	0	2.637,00 €
DLRG Ortsgruppe Erkelenz e.V.	ja	ja	181	3,00 €	0	0	543,00 €
Sportclub 09 Erkelenz e.V.	ja	ja	255	3,00 €	0	0	765,00 €
Postsportverein Erkelenz 1972 e.V.	ja	ja	85	3,00 €	0	0	255,00 €
Judo Team Erkelenz e.V.	ja	ja	25	3,00 €	0	0	75,00 €
Budo-Club Erkelenz e.V.	ja	ja	61	3,00 €	0	0	183,00 €
Kneipp-Vereine.e.V.	ja	ja	9	3,00 €	0	0	27,00 €
TSG Erkelenz e.V.	ja	ja	45	3,00 €	0	0	135,00 €
Schachfreunde Erkelenz e.V.	ja	ja	14	3,00 €	0	0	42,00 €
FC Dynamo Erkelenz 2014	ja	ja	12	3,00 €	0	0	36,00 €
Ski- und Freizeitclub	ja	Ja	2	3,00 €	0	0	6,00 €
Erkelenzer Radsport Club	ja	ja	4	3,00 €	0	0	12,00 €
Bowlingverein Blau-Weiß Erkelenz 84 e.V.	ja	ja	3	3,00 €	0	0	9,00 €
Krav Maga Erkelenz e.V.	ja	ja	4	3,00 €	0	0	12,00 €

Kontrapunkt e.V.	ja	ja	0	0	67	120,00 €	120,00 €
Senioren-Initiative Erkelenz e.V.-S.I.E.	ja	ja	0	0	27	90,00 €	90,00 €
Bürgergemeinschaft Flachsfield e.V.	ja	ja	0	0	110	150,00 €	150,00 €
Dorfgemeinschaft Bellinghoven	ja	ja	0	0	371	240,00 €	240,00 €
Erkelenzer Karnevalsgesellschaft 1832 e.V.	ja	ja	0	0	362	240,00 €	240,00 €
Folklore-Club Rjabinschka.V. 1992	ja	ja	0	0	16	90,00 €	90,00 €
Imkerverein Erkelenz	ja	ja	0	0	36	90,00 €	90,00 €
Kinderchor St.Lambertus	ja	ja	0	0	50	120,00 €	120,00 €
Kirchenchor Caecilia St.Lambertus	ja	ja	0	0	44	120,00 €	120,00 €
Städt. Gesangverein 1943 e.V. Erkelenz	ja	ja	0	0	37	90,00 €	90,00 €
Städt. Musikverein Erkelenz e.V.	ja	ja	0	0	135	150,00 €	150,00 €
Chöre ev. Kirchengemeinde Erkelenz	ja	ja	0	0	46	120,00 €	120,00 €
Pfadfinder Erkelenz	ja	ja	0	0	77	120,00 €	120,00 €
Schützenbruderschaft "Unserer lieben Frau"	ja	ja	0	0	72	120,00 €	120,00 €
Seniorenport Erkelenz 1981 e.V.	ja	ja	0	0	98	120,00 €	120,00 €
rejoising e.V.	ja	ja	0	0	44	120,00 €	120,00 €
Bürgergemeinschaft Oerather Mühlenfeld	ja	ja	0	0	77	120,00 €	120,00 €
							7.917,00 €

Zusätzlicher Betrag zur freien Verfügung

Ort	Einwohnerzahl am 28.02.2021	x 0,50 Euro	Betrag Euro
Erkelenz	19.985	0,50 €	9.992,50 €
Bellinghoven	375	0,50 €	187,50 €
Oerath	278	0,50 €	139,00 €
	20.638	Gesamt	10.319,00 €
			7.917,00 €
		Gesamtbetrag	18.236,00

Bezirksausschuss Gerderath

Verein, Name, Sitz	Vereins satzung ja/nein	Gemein nützig FinA ja/nein	Mitglieder Sportverein aktiv bis 18 J.	x 3,00 Euro	Mitglieder Verein aktiv	x Sockel- betrag Euro	Betrag Euro
Grün-Weiß "Sparta" Gerderath e.V.	ja	ja	107	3,00 €	0	0	321,00 €
TV Gerderhahn 1933 e.V.	ja	ja	2	3,00 €	0	0	6,00 €
DLRG Ortsgruppe Gerderath e.V.	ja	ja	366	3,00 €	0	0	1.098,00 €
BC 71 Mantinell Erkelenz	ja	ja	2	3,00 €	0	0	6,00 €
Arbeiterwohlfahrt Ortsverband Gerderath	ja	ja	0	0	15	90,00 €	90,00 €
VdK Ortsverein Gerderath	ja	ja	0	0	166	180,00 €	180,00 €
Trommler-u.Pfeiferkorps 1933 Gerder. E.V	ja	ja	0	0	34	90,00 €	90,00 €
St.Christophorus Schützenbruderschaft Gerder.	ja	ja	0	0	137	150,00 €	150,00 €
St. Hubertus Schützenbruderschaft Gerderhahn	ja	ja	0	0	128	150,00 €	150,00 €
Kath. Frauengem. Gerderath	ja	ja	0	0	210	210,00 €	210,00 €
Gartengemeinschaft Gerderath e.V.	ja	ja	0	0	51	120,00 €	120,00 €
Tanz- und Musikfreunde Gerderath e.V.	ja	ja	0	0	30	90,00 €	90,00 €
Karnevalsgesellschaft Gerderhahn	ja	ja	0	0	110	150,00 €	150,00 €
Ortsgemeinschaft Gerderath	ja	ja	0	0	14	90,00 €	90,00 €
Gesamt							2.751,00 €

Zusätzlicher Betrag zur freien Verfügung:

Ort	Einwohnerzahl am 28.02.2021	x 0,50 Euro	Betrag Euro
Gerderath	4.535	0,50 €	2.267,50 €
Gerderhahn	572	0,50 €	286,00 €
Vossem	80	0,50 €	40,00 €
Moorheide	15	0,50 €	7,50 €
5.202		gesamt	2.601,00 €
			2.751,00 €
Gesamtbetrag			5.352,00 €

Bezirksausschuss Golkrath

Verein, Name, Sitz	Vereins satzung ja/nein	Gemein nützig FinA ja/nein	Mitglieder Sportverein aktiv bis 18 J.	x 3,00 Euro	Mitglieder Verein aktiv	x Sockel- betrag Euro	Betrag Euro
Spielverein 1930 Golkrath e.V.	ja	ja	34	3,00 €	0	0	102,00 €
Radsportverein Viktoria Erkelenz-Hoven e.V.	ja	ja	19	3,00 €	0	0	57,00 €
TC Schwarz-Weiß Golkrath e.V.	ja	ja	4	3,00 €	0	0	12,00 €
Power Pänz e.V.	ja	ja	0	0	140	150,00 €	150,00 €
Verein d. Freunde u. Förderer der kath.GS Houverath	ja	ja	0	0	58	120,00 €	120,00 €
Trommler-u.Pfeiferkorps 1960 Houverath e.V.	ja	ja	0	0	31	90,00 €	90,00 €
Karnevalsgesellschaft Knallköpp Golkrath e.V.	ja	ja	0	0	120	150,00 €	150,00 €
St. Laurentius Schützenbruderschaft Houverath e.V.	ja	ja	0	0	200	180,00 €	180,00 €
Kath.Kapellengemeinde St. Josef Matzerath e.V.	ja	ja	0	0	105	150,00 €	150,00 €
Förderverein Dorfkirche St.Laurentius Houverath	ja	ja	0	0	101	150,00 €	150,00 €
St. Stephanus Schützenbruderschaft 1862 Golkrath e.V.	ja	ja	0	0	148	150,00 €	150,00 €
							1.311,00 €

Zusätzlicher Betrag zur freien Verfügung

Ort	Einwohnerzahl am 28.02.2021	x 0,50 Euro	Betrag Euro
Golkrath	945	0,50 €	472,50 €
Houverath	669	0,50 €	334,50 €
Matzerath	405	0,50 €	202,50 €
Hoven	65	0,50 €	32,50 €
	2084	gesamt	1.042,00 €
			1.311,00 €
		Gesamtbetrag	2.353,00

Bezirksausschuss Granterath/Hetzerath

Verein, Name, Sitz	Vereins satzung ja/nein	Gemein nützig FinA ja/nein	Mitglieder Sportverein aktiv bis 18 J.	X 3,00 Euro	Mitglieder Verein Aktiv	x Sockel betrag Euro	Betrag Euro
Verein für Rasensport e.V. Granterath 1919	ja	ja	0	3,00 €	0	0	0,00 €
Turnverein 1910 Granterath e.V.	ja	ja	194	3,00 €	0	0	582,00 €
TUS Herta Hetzerath 1920 e.V.	ja	ja	48	3,00 €	0	0	144,00 €
TTC 1979 Hetzerath e.V.	ja	ja	9	3,00 €	0	0	27,00 €
Verein für Umwelt und Naturschutz Granterath e.V.	ja	ja	0	0	20	90,00 €	90,00 €
Interessengemeinschaft Hetzerath 1939 e.V.	ja	ja	0	0	85	120,00 €	120,00 €
Elterninitiative Hetzerath e.V.	ja	ja	0	0	14	90,00 €	90,00 €
St.Josef Schützenbruderschaft zu Hetzerath e.V.	ja	ja	0	0	41	120,00 €	120,00 €
Kirchenchor Cäcilia Hetzerath Pfarre St.Josef Erkelenz-Hetzerath	ja	ja	0	0	40	90,00 €	90,00 €
Musikverein St. Josef Hetzerath	ja	ja	0	0	35	90,00 €	90,00 €
My Verein Hetzerath	ja	ja	0	0	50	120,00 €	120,00 €
Musikverein Granterath e.V.	ja	ja	0	0	30	90,00 €	90,00 €
Gesamt							1.563,00 €

Zusätzlicher Betrag zur freien Verfügung

Ort	Einwohnerzahl 28.02.2021	x 0,50 Euro	Betrag Euro
Granterath	1.347	0,50 €	673,50 €
Hetzerath	1.529	0,50 €	764,50 €
Genehen, Scheidt, Commerden	98	0,50 €	49,00 €
Tenholt	422	0,50 €	211,00 €
	3.396	Gesamt	1.698,00 €
			1.563,00 €
		Gesamtbetrag	3.261,00 €

Bezirksausschuss Holzweiler/Immerath

Verein,Name,Sitz	Vereins satzung ja/nein	Gemein nützig FinA ja/nein	Mitglieder Sportverein aktiv bis 18 J.	X 3,00 Euro	Mitglieder Verein aktiv	x Sockel betrag Euro	Betrag Euro
Sportverein 1920 Holzweiler e.V.	ja	ja	31	3,00 €	0	0	93,00 €
Spielverein Immerath	ja	ja	147	3,00 €	0	0	441,00 €
Dorfgemeinschaft Holzweiler e.V.	ja	ja	0	0	200	180,00 €	180,00 €
St.Sebastianus Schützenbruderschaft Holzweiler e.V.	ja	ja	0	0	405	300,00 €	300,00 €
MGV Liedertafel e.V. Holzweiler 1857	ja	ja	0	0	24	90,00 €	90,00 €
Pfadfinderinnen St.Georg Stamm Immerath	ja	ja	0	0	26	90,00 €	90,00 €
KG Immerath Seckschürger e.V.	ja	ja	0	0	15	90,00 €	90,00 €
DRK Ortsverein Holzweiler e.V.	ja	ja	0	0	12	90,00 €	90,00 €
St.Sebastianus Schützenbruderschaft Immerath e.V.	ja	ja	0	0	118	150,00 €	150,00 €
Holzwiller Klüngel e.V.	ja	ja	0	0	18	90,00 €	90,00 €
Seilerdorf-Treff e.V. Holzweiler	ja	ja	0	0	27	90,00 €	90,00 €
Verein zur Förderung der Gemeinschaft e.V.	ja	ja	0	0	14	90,00 €	90,00 €
Gesamt							1.794,00 €

Zusätzlicher Betrag zur freien Verfügung:

Ort	Einwohnerzahl 28.02.2021	x 0,50 Euro	Betrag Euro
Holzweiler	1.385	0,50 €	692,50 €
Immerath	24	0,50 €	12,00 €
Immerath (neu)	827	0,50 €	413,50 €
Lützerath	10	0,50 €	5,00 €
	2.246	Gesamt	1.123,00 €
			1.794,00 €
		Gesamtbetrag	2.917,00 €

Bezirksausschuss Keyenberg/Venrath, Borschenich

Verein,Name,Sitz	Vereins satzung ja/nein	Gemein nützig FinA ja/nein	Mitglieder Sportverein aktiv bis 18 J.	X 3,00 Euro	Mitglieder Verein aktiv	x Sockel betrag Euro	Betrag Euro
Spielverein Schwarz Gelb Venrath e.V	ja	ja	83	3,00 €	0	0	249,00 €
SV Niiersquelle Kuckum 1927 e.V.	ja	ja	14	3,00 €	0	0	42,00 €
Turn-und Spielverein Keyenberg 1911 e.V.	ja	ja	20	3,00 €	0	0	60,00 €
St.Josef Schützenbruderschaft Venrath e.V.	ja	ja	0	0	174	180,00 €	180,00 €
St. Sebastianus- Schützenbruderschaft Keyenberg e.V.	ja	ja	0	0	168	180,00 €	180,00 €
St. Martinus Schützenbruderschaft Borschemich1636 e.V.	ja	ja	0	0	170	180,00 €	180,00 €
Karnevalsgesellschaft „Venroder Wenk“	ja	ja	0	0	241	210,00 €	210,00 €
St.Antonius.Schützenbruderschaft Kuckum 1909 e.V.	ja	ja	0	0	312	240,00 €	240,00 €
KG Grubenrandpiraten e.V.	ja	ja	0	0	129	150,00 €	150,00 €
Angelfreunde Kuckum e.V.	ja	ja	0	0	13	90,00 €	90,00 €
Gesamt							1.581,00 €

Zusätzlicher Betrag zur freien Verfügung

Ort	Einwohnerzahl 28.02.2021	x 0,50 Euro	Betrag Euro
Keyenberg alt/neu	540	0,5	270,00 €
Berverath alt/neu	94	0,5	47,00 €
Unterwestrich alt/neu	61	0,5	30,50 €
Oberwestrich alt/neu	49	0,5	24,50 €
Venrath	911	0,5	455,50 €
Kaulhausen	241	0,5	120,50 €
Kuckum alt/neu	372	0,5	186,00 €
Mennekrath	173	0,5	86,50 €
Neuhaus	114	0,5	57,00 €
Terheeg	248	0,5	124,00 €
Wockerath	258	0,5	129,00 €
Borschemich	545	0,5	272,50 €
	3606	Gesamt	1.803,00 €
			1.581,00 €
		Gesamtbetrag	3.384,00 €

Bezirksausschuss Kückhoven

Verein, Name, Sitz	Vereins satzung ja/nein	Gemein nützig FinA ja/nein	Mitglieder Sportverein aktiv bis 18 J.	X 3,00 Euro	Mitglieder Verein aktiv	x Sockel betrag Euro	Betrag Euro
Schießsportverein (Sportschützen) Kückhoven e.V.	ja	ja	8	3,00 €	0	0	24,00 €
TUS Germania Kückhoven 1912 e.V.	ja	ja	310	3,00 €	0	0	930,00 €
Kinder-und Jugendchor	ja	ja	0	0	26	90,00 €	90,00 €
St. Sebastianus Bruderschaft 1664 Kückhoven	ja	ja	0	0	297	210,00 €	210,00 €
Kückhovener Karnevalsgesellschaft „De Japstöck“	ja	ja	0	0	200	180,00 €	180,00 €
Gesamt							1.434,00 €

Zusätzlicher Betrag zur freien Verfügung:

Ort	Einwohner zahl 28.02.2021	x 0,50 Euro	Betrag Euro
Kückhoven	2.368	0,50 €	1.184,00 €
Gesamt			2.618,00 €

Bezirksausschuss Lövenich

Verein,Name,Sitz	Vereins satzung ja/nein	Gemein nützig FinA ja/nein	Mitglieder Sportverein aktiv bis 18 J.	X 3,00 Euro	Mitglieder Verein aktiv	x Sockel betrag Euro	Betrag Euro
Tennisclub Lövenich e.V.	ja	ja	51	3,00 €	0	0	153,00 €
Spiel.- und Turnverein Lövenich 1919 e.V.	ja	ja	79	3,00 €	0	0	237,00 €
Spiel-und Sportverein Viktoria 1919 e.V. Katzem	ja	ja	30	3,00 €	0	0	90,00 €
Trommler-und Pfeiferkorps 1925 Katzem e.V. in Erkelenz	ja	ja	0	0	34	90,00 €	90,00 €
Karnevalsgesellschaft Katzeköpp Katzem 1857 e.V.	ja	ja	0	0	96	120,00 €	120,00 €
VDK Ortsverband Katzem	ja	ja	0	0	83	120,00 €	120,00 €
Volkstümliches Theater Nysterbachbühne 1999 e.V.	ja	ja	0	0	103	150,00 €	150,00 €
VDK Ortsverband Lövenich	ja	ja	0	0	220	210,00 €	210,00 €
Instrumental-Musikverein 1913 e.V. Lövenich	ja	ja	0	0	59	120,00 €	120,00 €
Trommler-und Pfeiferkorps 1951 Lövenich e.V.	ja	ja	0	0	42	120,00 €	120,00 €
MGV Concordia 1848 Lövenich e.V.	ja	ja	0	0	42	120,00 €	120,00 €
St. Sebastianus Schützenbruderschaft Lövenich e.V.	ja	ja	0	0	67	120,00 €	120,00 €
Karnevalsgesellschaft Hoppesäck 1861 e.V.	ja	ja	0	0	108	150,00 €	150,00 €
Gesamt							1.800,00 €

Zusätzlicher Betrag zur freien Verfügung:

Ort	Einwohner zahl 28.02.2021	x 0,50 Euro	Betrag Euro
Lövenich	2.793	0,50 €	1.396,50 €
Katzem	1.176	0,50 €	588,00 €
Kleinbouslar	133	0,50 €	66,50 €
	4.102	Gesamt	2.051,00 €
			1.800,00 €
		Gesamtbetrag	3.851,00 €

Bezirksausschuss Schwanenberg

Verein,Name,Sitz	Vereins satzung ja/nein	Gemein nützig FinA ja/nein	Mitglieder Sportverein aktiv bis 18 J.	X 3,00 Euro	Mitglieder Verein aktiv	x Sockel betrag Euro	Betrag Euro
TV 1924 Schwanenberg e.V.	ja	ja	185	3,00 €	0	0	555,00 €
Spielverein Schwarz-Weiß Schwanenberg e.V.	ja	ja	197	3,00 €	0	0	591,00 €
Eine Welt Tisch Schwanenberg e.V.	ja	ja	0	0	9	90,00 €	90,00 €
Ev.Kirchenchor Schwanenberg	ja	ja	0	0	105	150,00 €	150,00 €
Posaunenchor Schwanenberg e.V.	ja	ja	0	0	48	120,00 €	120,00 €
Genhofer Heimatverein e.V.	ja	ja	0	0	51	120,00 €	120,00 €
Gesamt							1.626,00 €

Zusätzlicher Betrag zur freien Verfügung

Ort	Einwohnerzahl 28.02.2021	x 0,50 Euro	Betrag Euro
Schwanenberg Grambusch Lentholt	1.620	0,50 €	810,00 €
Geneiken	261	0,50 €	130,50 €
Genhof	223	0,50 €	111,50 €
Genfeld	117	0,50 €	58,50 €
2.221		Gesamt	1.110,50 €
			1.626,00 €
Gesamtbetrag			2.736,50 €

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 40/420/2021 Status: öffentlich AZ: Datum: 31.05.2021 Verfasser: Amt 40 Manfred Steinwartz
Federführend: Amt für Bildung und Sport	
Gewährung von Zuschüssen an Vereine zu den Anschaffungskosten für bewegliche Sachen	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
16.06.2021	Ausschuss für Schule, Kultur und Sport
24.06.2021	Haupt- und Finanzausschuss

Tatbestand:

Aufgrund der vom Rat verabschiedeten Richtlinien zur Förderung der Vereinsarbeit in der Stadt Erkelenz ist es möglich, den anerkannten städtischen Vereinen Investitionszuschüsse, Zuschüsse für die Anschaffung von beweglichen Sachen und Zuschüsse für die Durchführung kultureller Vereinsveranstaltungen zu gewähren.

Nach § 7 der Richtlinien kann Sportvereinen zur Anschaffung von Sportgeräten, deren einzelner Anschaffungspreis den Betrag 250,00 € übersteigt, ein Zuschuss von max. 30 % der Gesamtkosten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt werden. Der Höchstzuschuss beträgt grundsätzlich pro Verein 500,00 €. Dies gilt gleichfalls für die Anschaffung von Hilfsmitteln zur Förderung der musikalischen und künstlerischen Aus- und Fortbildung.

Im Haushaltsplan der Stadt für das Haushaltsjahr 2021 stehen zur Anschaffung von Sportgeräten und zur Anschaffung von Hilfsmitteln zur Förderung der musikalischen und künstlerischen Aus- und Fortbildung Haushaltsmittel von jeweils 2.500,00 €, insgesamt also 5.000,00 €, zur Verfügung.

Derzeit liegt ein entsprechender Antrag vom Turnverein Erkelenz 1860 e.V. vor.

Von der Verwaltung wird vorgeschlagen, dem Verein aufgrund eines entsprechenden Kostenvoranschlages den in der beigefügten Aufstellung errechneten anteiligen Zuschuss zu gewähren.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Haupt- und Finanzausschuss):

„Dem Turnverein Erkelenz 1860 e.V. wird ein anteiliger Zuschuss zu den Anschaffungskosten für bewegliche Sachen gemäß den vom Rat der Stadt Erkelenz verabschiedeten Richtlinien gewährt.“

Finanzielle Auswirkungen:

Die Gesamtkosten belaufen sich auf 500,00 €.

Die erforderlichen Mittel stehen als Ausgabeermächtigung im Haushaltsplan bei Produktsachkonto 080200 531700 zur Verfügung.

Anlage:

Aufstellung der Zuschüsse an Vereine

**Anlage zur Beschlussvorlage A 2.2 Ausschuss für Schule, Kultur und Sport am
hier: Zuschüsse an Vereine zur Beschaffung beweglicher Sachen**

Anmerkung: Eine Förderung ist nur möglich bei Vorlage entsprechender Kostenvoranschläge, höchstens jedoch 500,00 Euro

Sportvereine und sonstige

Sportvereine	Gegenstand der Anschaffung	Kosten in €	Kosten- voran- schlag ja/nein	Aner- kannt und förder- fähig ja/nein	Zuschuss 30 % höchstens jedoch 500 Euro
Bezirksausschuss Erkelenz - Mitte					
TV Erkelenz 1860 e.V.	Anschaffung von 2 Handballtoren und eines mobilen Basketballkorbes	2.097,--	ja	ja	30%= 629,10 höchstens jedoch 500,00 €

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 40/421/2021 Status: öffentlich AZ: Datum: 31.05.2021 Verfasser: Amt 40 Manfred Steinwartz
Federführend: Amt für Bildung und Sport	
Gewährung von Zuschüssen an Vereine zur Unterhaltung von einzelnen Sportstätten und investive Förderung einzelner Sportanlagen und Räume	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
16.06.2021	Ausschuss für Schule, Kultur und Sport
24.06.2021	Haupt- und Finanzausschuss

Tatbestand:

Nach den im Rat verabschiedeten Richtlinien zur Förderung der Vereinsarbeit der Stadt Erkelenz können Zuschüsse zur Unterhaltung vereinseigener Sportanlagen und zur investiven Förderung von vereinseigenen Sportanlagen und Räumen gewährt werden.

Von der Verwaltung wird deshalb vorgeschlagen, wie in den Vorjahren Auszahlungen entsprechender Zuschüsse vorzunehmen:

TC Blau-Weiss Erkelenz	8 Plätze	920,00 €
Postsportverein	5 Plätze	575,00 €
TC 81 Erkelenz	5 Plätze	575,00 €
TC Lövenich	6 Plätze	690,00 €
TC Golkrath	5 Plätze	575,00 €
TC Holzweiler	3 Plätze	345,00 €
Schießsportverein Kückhoven		115,00 €
Schützenbruderschaft Golkrath (Schießabteilung)		115,00 €
Schützenbruderschaft Hetzerath (Schießabteilung)		115,00 €
Angelfreunde Kuckum e. V. (Wasser- und Landschaftspflege)		130,00 €
insgesamt =		4.155,00 €

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Haupt- und Finanzausschuss):
„Den nachstehend aufgeführten Vereinen werden zu den Unterhaltungskosten der vereinseigenen Anlagen Zuschüsse in folgender Höhe gewährt:

TC Blau-Weiss Erkelenz	8 Plätze	920,00 €
Postsportverein	5 Plätze	575,00 €
TC 81 Erkelenz	5 Plätze	575,00 €
TC Lövenich	6 Plätze	690,00 €
TC Golkrath	5 Plätze	575,00 €
TC Holzweiler	3 Plätze	345,00 €

Schießsportverein Kückhoven	115,00 €
Schützenbruderschaft Golkrath (Schießabteilung)	115,00 €
Schützenbruderschaft Hetzerath (Schießabteilung)	115,00 €
Angelfreunde Kuckum e. V. (Wasser- und Landschaftspflege)	130,00 €

insgesamt = **4.155,00 €**

Finanzielle Auswirkungen:

Die Gesamtkosten belaufen sich auf 4.155,00 €.

Die erforderlichen Mittel stehen als Ausgabeermächtigung im Haushaltsplan unter den Produktsachkonten 080200 531700 sowie 040100 531700 zur Verfügung.

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 40/422/2021 Status: öffentlich AZ: Datum: 31.05.2021 Verfasser: Amt 40 Manfred Steinwartz
Federführend: Amt für Bildung und Sport	
Gewährung eines Zuschusses an den Stadtsportverband Erkelenz e.V.	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
16.06.2021	Ausschuss für Schule, Kultur und Sport
24.06.2021	Haupt- und Finanzausschuss

Tatbestand:

Der Stadtsportverband Erkelenz hat beantragt, ihm zur Erfüllung seiner Aufgaben zur Förderung des Sports im Jahre 2021 einen Zuschuss in Höhe von 3.500,00 € zu gewähren.

Von der Verwaltung wird vorgeschlagen, dem Antrag zu entsprechen.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Haupt.- und Finanzausschuss):

„Dem Stadtsportverband Erkelenz e. V. wird zur Erfüllung seiner Aufgaben zur Förderung des Sports ein Zuschuss in Höhe von 3.500,00 € für das Jahr 2021 gewährt mit der Auflage, spätestens zum 31.01.2022 einen Verwendungsnachweis vorzulegen.“

Finanzielle Auswirkungen:

Die Gesamtkosten belaufen sich auf 3.500,00 €.

Die erforderlichen Mittel stehen als Ausgabeermächtigung im Haushaltsplan unter Produktsachkonto 080200 531700 zur Verfügung.

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 40/423/2021 Status: öffentlich AZ: Datum: 31.05.2021 Verfasser: Amt 40 Manfred Steinwartz
Federführend: Amt für Bildung und Sport	
Gewährung eines Zuschusses an das Rheinische Feuerwehrmuseum e.V. in Lövenich	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
16.06.2021	Ausschuss für Schule, Kultur und Sport
24.06.2021	Haupt- und Finanzausschuss

Tatbestand:

Aufgrund der vertraglichen Vereinbarung zwischen der Stadt Erkelenz und dem Verein Rheinisches Feuerwehrmuseum e.V. Erkelenz-Lövenich vom 11.06.2003 gewährt die Stadt Erkelenz dem Verein zu den Kosten des Museumsbetriebes einen jährlichen Zuschuss, der sich nach den jeweiligen Gegebenheiten richten soll und der von Jahr zu Jahr neu festgesetzt wird.

Für das Jahr 2021 beantragt der Verein Rheinisches Feuerwehrmuseum e.V. mit Schreiben vom 21.01.2021 nun die Gewährung eines Zuschusses in Höhe von 5.000,-- €.

Von der Verwaltung wird vorgeschlagen, dem Verein Rheinisches Feuerwehrmuseum e.V. für das Jahr 2021 einen Zuschuss in Höhe von 5.000,-- € zur eigenverantwortlichen Budgetierung zur Verfügung zu stellen.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Haupt - und Finanzausschuss):

„Dem Verein Rheinisches Feuerwehrmuseum e.V. Erkelenz-Lövenich wird zu den Kosten des Museumsbetriebes für das Jahr 2021 ein Zuschuss in Höhe von 5.000,-- € gewährt. Ein entsprechender Verwendungsnachweis ist bis zum 31.01.2022 vorzulegen.“

Finanzielle Auswirkungen:

Die Gesamtkosten belaufen sich auf 5.000,-- €.

Die erforderlichen Mittel stehen als Ausgabeermächtigung im Haushaltsplan unter dem Produktsachkonto 040100 531700 zur Verfügung.

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 40/424/2021 Status: öffentlich AZ: Datum: 04.06.2021 Verfasser: Amt 40 Joachim Mützke
Federführend: Amt für Bildung und Sport	
Antrag der SPD-Fraktion im Rat der Stadt Erkelenz vom 19.04.2021: Erstellung eines Konzeptes zur Einrichtung eines "Hauses der Be- gegnung für alle Bürgerinnen und Bürger"	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
16.06.2021	Ausschuss für Schule, Kultur und Sport
24.06.2021	Haupt- und Finanzausschuss
30.06.2021	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Die SPD-Fraktion im Rat der Stadt Erkelenz beantragt mit Schreiben vom 19.04.2021 die Erstellung eines Konzeptes zur Einrichtung eines „Hauses der Begegnung für alle Bürgerinnen und Bürger“. Begründet wird der Antrag mit dem Fehlen von Räumlichkeiten für größere Konferenzen, Tagungen, Seminaren, Arbeit von Jugendorganisationen, Vereinen etc. Das Haus solle eine zentrale Begegnungsstätte sein, bei der u.a. Generationen die Möglichkeit erhalten sollen, sich auszutauschen und Menschen sich begegnen und miteinander Zeit verbringen können.

Das Vorhalten solcher Räumlichkeiten ist sicherlich durchaus sinnvoll und würde Freizeitaktivitäten für einen großen Personenkreis in den verschiedensten Formen ermöglichen.

Es ist jedoch zu bedenken, dass die Erstellung eines entsprechenden Konzeptes mit einem erheblichen personellen Aufwand verbunden ist. So bedarf es einer Festlegung möglicher Nutzungsberechtigter, der Feststellung ihrer derzeitigen Bedarfe in Bezug auf Zeiträume und Anzahl und Ausgestaltung der Räumlichkeiten und etwaiger Planungen für die Zukunft, die natürlich auch Berücksichtigung finden sollten. Bei der Vielzahl der Vereine, Gruppen und Institutionen, die derzeit in Erkelenz vorhanden sind, ist dies bereits ein sehr zeit- und folglich personalintensives Unterfangen. Die gewonnenen Erkenntnisse müssen gewertet und priorisiert werden, wobei natürlich auch kleinere Vereine und Initiativen Berücksichtigung finden müssen.

Es werden hier eine Vielzahl von Anforderungen und Wünsche artikuliert werden und die Erwartungshaltung an deren Umsetzung wird sehr hoch sein.

Die Vergangenheit hat gezeigt, dass der dafür zu tätige zeitliche Aufwand für die Abstimmung der Nutzungsmöglichkeiten bei Mehrzweckhallen in den Außenorten mit nur wenigen Nutzern und der darauf erfolgten planerischen Umsetzung enorm hoch ist.

Da gerade auch im Amt für Bildung und Sport seit der Coronapandemie in großem Umfang zusätzliche Aufgaben im Arbeitsalltag bewältigt werden müssen, im Hochbau- und Bauaufsichtsamt angesichts des enormen Bau- und Unterhaltungsvolumens ebenfalls keine zusätzliche zeitlichen Ressourcen für Planungen bestehen, die zudem finanziell bislang auch noch nicht mittelfristig abgesichert sind, muss darauf hingewiesen werden, dass weder personell noch finanziell kurzfristig das Umsetzen des Antragsbegehrens möglich wäre.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an Haupt- und Finanzausschuss und Rat):

„...“

Finanzielle Auswirkungen:

Anlage:

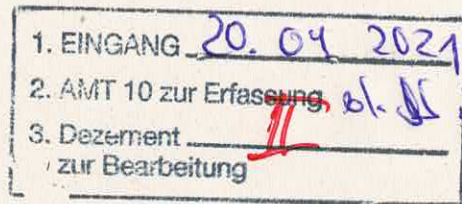
Antrag der SPD-Fraktion im Rat der Stadt Erkelenz vom 19.04.2021

Schülergasse 7, 41812 Erkelenz

SPD-Fraktion, Schülergasse 7, 41812 Erkelenz

**An den Bürgermeister der Stadt Erkelenz
Herrn Stephan Muckel
Johannismarkt 17
41812 Erkelenz**

Mit Bitte um Weiterleitung an die Fraktionen



Erkelenz, 19.04.2021

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
lieber Stephan

Der Rat der Stadt Erkelenz möge beschließen:

Die Verwaltung der Stadt Erkelenz erstellt ein Konzept zur Einrichtung eines „Haus der Begegnung für alle Bürgerinnen und Bürger“. Sie stellt in diesem Konzept den Bedarf für ein solches Haus fest, und macht Vorschläge zur Finanzierung des Hauses als solches und bilanziert die Kosten des Unterhaltes eines solchen Hauses. Das Konzept wird anschließend dem Rat zur Beratung vorgelegt. Für eine ansprechende Namensgebung können wir uns einen Vorschlagswettbewerb aus der Bürgerschaft sehr gut vorstellen.

Begründung:

In Erkelenz fehlen nicht nur weitgehend Möglichkeiten für größere Konferenzen, Tagungen, Seminaren und Jugendarbeit von Vereinen, sondern insbesondere ein Ort für kleinere Treffen und Veranstaltungen, Projektarbeit von Jugendorganisationen, Probenräume für kleine und größere Chöre, Kunstschaffenden, Räume für die Arbeit, vor allem die Jugendarbeit von Vereinen, anderen Ehrenamtlichen, wie z.B. der Flüchtlingshilfe, um nur einige zu nennen. Diesen Raum soll ein Haus der Begegnung bieten, als Haus aller Erkelenzer Bürgerinnen, Bürgern und ihrer Vereine. Es soll eine zentrale Begegnungsstätte sein, in der sich die Generationen austauschen, die Menschen sich begegnen, miteinander Zeit verbringen, voneinander lernen, Spaß haben und Freizeit gestalten.

Allein die Auslastung der Leonhardskapelle zeigt den Bedarf für einen solchen Ort.

Die Nutzungsmöglichkeiten sollen offen und vielfältig sein. Wie oben beschrieben, es soll Treffpunkt sein für:

- Vereine, Gruppen, Initiativen
- Beratung, Kurse, Workshops, Aufführungen
- Freizeitangebote bieten
- Probenräume für Theater, Bands und Chöre
- Etc.

Schülergasse 7, 41812 Erkelenz

In der Ausstattung benötigt dieses Haus eine voll ausgestattete Küche, ohne Zweifel Sanitäranlagen, einen großen Saal mit Bühne und kleinere Gruppen, sowie Probenräume. Auch Lagerungsmöglichkeiten für Vereinsmaterialien müssen gegeben sein, z.B: durch parzellierte, verschließbare Kellerräume. Eine Konkurrenz zur Stadthalle oder zur Leonhardskapelle entstehen nicht, da diese das Angebot dieses Hauses gar nicht abdecken.

Mit freundlichen Grüßen,

K. Gläsmann

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 40/425/2021 Status: öffentlich AZ: Datum: 07.06.2021 Verfasser: Amt 40 Stefanie Schmitz
Federführend: Amt für Bildung und Sport	
Erlass einer Entgelt- und Nutzungsordnung für die Sportanlage Keyenberg/Kuckum (neu)	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
16.06.2021	Ausschuss für Schule, Kultur und Sport
24.06.2021	Haupt- und Finanzausschuss
30.06.2021	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Für die neue Sportanlage Keyenberg (neu)/ Kuckum (neu) in Erkelenz, Helmut-Clever-Weg ist eine Nutzungs- und Entgeltordnung zu erlassen.

Die Nutzungs- und Entgeltordnung dient der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf der Sportanlage.

Neben den allgemeinen Bestimmungen zum Nutzungszweck und Betrieb der Sportanlage regelt sie die Öffnungszeiten und die Haftungsgrundsätze sowie die allgemeinen Verhaltensregelungen und Nutzungsbedingungen. Die Nutzung der Sportanlage ist durch Antrag beim Amt für Bildung und Sport anzufragen. Mit der Antragstellung erklärt der Nutzer, dass er die Nutzungs- und Entgeltordnung für die Sportanlage Keyenberg (neu)/ Kuckum (neu) verbindlich anerkennt.

Bei missbräuchlicher Nutzung oder Beschädigung der Sportanlage bietet die Nutzungs- und Entgeltordnung eine Grundlage zur Haftung. Der Antragsteller haftet für alle Schäden die durch nicht sachgerechte Nutzung der Sportanlage erfolgen.

Die Nutzungs- und Entgeltordnung soll für alle Nutzer gegen ein geringes Nutzungs-entgelt die gleichen Bedingungen schaffen und durch die stundenweise Nutzung möglichst vielen Vereinen, Bürgerinnen und Bürgern und sonstigen Nutzern die Möglichkeit zur gesundheitlichen Betätigung bieten. Sie soll mit Eröffnung der neuen Sportanlage, voraussichtlich zum 01.09.2021 in Kraft treten.

Die Nutzungs- und Entgeltordnung für die Sportanlage Keyenberg (neu)/ Kuckum (neu) wird mit dem Ziel der Gliederung und Zusammenfassung von Regelungen zur geförderten Gesundheitsvorsorge auf verschiedenen Sportanlagen der Stadt Erke-

lenz mit der Benutzungs- und Entgeltordnung für das Sport- und Familienbad zusammengefasst.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an Haupt- und Finanzausschuss und Rat):
„Die als Anlage dem Original der Niederschrift beigefügte Nutzungs- und Entgeltordnung wird hiermit erlassen.“

Finanzielle Auswirkungen:

Anlage:
Nutzungs- und Entgeltordnungen der Stadt Erkelenz zur gesundheitlichen Betätigung

Nutzungs- und Entgeltordnungen der Stadt Erkelenz

zur gesundheitlichen Betätigung

Inhalt

Teil A: Benutzungs-und Entgeltordnung für das Sport-und Familienbad der Stadt Erkelenz **S. 1**

– 5

Teil B: Nutzungs- und Entgeltordnung für die Sportanlage Keyenberg (neu)/ Kuckum (neu) **S. 6 – 9**

Präambel

Die Stadt Erkelenz fördert und unterstützt in ihrem Stadtgebiet die Gesundheitsvorsorge. Aus diesem Grunde stellt sie verschiedene Sportanlagen der Bevölkerung, den Vereinen, aber auch anderen interessierten Gruppen und Einzelpersonen zur entgeltlichen Nutzung zur Verfügung. Ziel ist es, dem Wohlbefinden der Nutzer zu dienen und Krankheiten vorzubeugen.

Teil A: Benutzungs-und Entgeltordnung für das Sport-und Familienbad der Stadt Erkelenz

Aufgrund der § 7 und § 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein -Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.10.2011 (GV.NRW. S. 539) und der §§ 4 –6des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein –Westfalen in der Fassung vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Erkelenz am 21.12.2011 folgende Benutzungs-und Entgeltordnung beschlossen:

§1 Allgemeines

1. Die Haus-und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Bades, einschließlich des Einganges und der Außenanlagen. Alle Gäste haben sich so zu verhalten, dass andere Besucher und Besucherinnen nicht gefährdet, beleidigt oder gestört werden.
2. Die Haus-und Badeordnung ist für alle Gäste verbindlich. Mit dem Erwerb der Eintrittskarte erkennt jeder Badegast die Haus- und Badeordnung sowie alle sonstigen Regelungen für einen sicheren und geordneten Betrieb an. Für Gäste deren Eintritt ins Bad kostenfrei ist, gilt das Betreten des Bades als Anerkennung der Haus-und Badeordnung sowie aller sonstigen Regelungen für einen sicheren und geordneten Betrieb.

3. Die Einrichtungen des Bades sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden. Für schuldhafte Verunreinigung kann ein besonderes Reinigungsentgelt erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
4. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
5. Das Rauchen ist im kompletten Bereich des Bades untersagt. Ebenso ist das Rauchen im Freibad untersagt.
6. Gegenstände aus Glas oder Porzellan dürfen wegen der Verletzungsgefahr im gesamten Bereich des Bades nicht benutzt werden. Für die Entsorgung von Abfall und Reststoffen sind die zur Verfügung stehenden Behälter bzw. Trennstationen zu benutzen.
7. Das Personal ggf. weitere Beauftragte des Bades üben gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet. Widersetzungen ziehen Strafanzeigen wegen Hausfriedensbruch nach sich.
8. Fundgegenstände sind dem Personal zu übergeben. Die Verfügung erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen. Kleidung und andere Gegenstände, die vom Badepersonal nach Badeschluss gefunden werden, werden ebenfalls in Verwahrung genommen.
9. Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte oder Fernseher sowie Laptops zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Badegäste kommt.
10. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke einschließlich der Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Stadt Erkelenz oder eines Beauftragten.
11. Zur Wahrnehmung des Hausrechts und zum Schutz der von den Badegästen eingebrachten Gegenstände, können Teile des Bades kameraüberwacht sein. Die Bereiche sind mit entsprechenden Symbolen gekennzeichnet.

§ 2 Öffnungszeiten

1. Die Öffnungszeiten und die gültigen Preislisten werden durch Aushang im Eingangsbereich bekannt gegeben und sind Bestandteil der Haus- und Badeordnung. Die allgemeinen Bestimmungen der Entgeltordnung sind an der Kasse einsehbar. Im Freibad kann die Öffnungszeit witterungsbedingt verlängert oder verkürzt werden. Ansprüche gegen den Betreiber können daraus nicht abgeleitet werden. Eingangsschluss ist 60 Minuten vor Betriebsende. Die Schwimmbecken sind 30 Minuten vor Betriebsende zu verlassen.
2. Für besondere Angebote, wie z.B. Kurse, gelten ggfls. besondere Zutrittsvoraussetzungen und Öffnungszeiten.
3. Die Stadt Erkelenz kann die Benutzung des Bades oder Teile davon z.B. bei Schul- und Vereinsschwimmen, Kursangeboten oder Veranstaltungen einschränken, ohne dass daraus ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes entsteht.
4. Der Zutritt ist nicht gestattet
 - a.) Personen, die unter dem Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - b.) Personen, die Tiere mit sich führen,
 - c.) Personen, die an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit (im Einzelfall, kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden oder Hautveränderungen (z.B. Schuppen, Schorf) leiden, die sich ablösen und in das Wasser übergehen können.
 - d.) Personen, die das Bad zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken nutzen wollen.

- e.) Personen, die sich nicht sicher ohne fremde Hilfe fortbewegen oder an-und auskleiden können, ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
5. Jeder Badegast muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte für die entsprechende Leistung sein. Beim Betreten des Bades ist die Eintrittskarte zu entwerten. Bei Verlust der Eintrittskarte ist der höchste Eintrittspreis zu entrichten.
 6. Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen, Entgelte nicht zurückerstattet.

§ 3 Haftung

1. Die Badegäste und Besucher nutzen das Bad auf eigene Gefahr. Die Stadt Erkelenz haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Für einfache Fahrlässigkeit besteht eine Haftung nur bei Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Im Übrigen ist eine Schadensersatzhaftung für Schäden aller Art ausgeschlossen. Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge. Für höhere Gewalt sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt eintreten oder nicht erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
2. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld, Bekleidung und sonstigen mitgebrachten Gegenständen haftet die Stadt Erkelenz nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigungen der Sachen durch Dritte. Durch die Bereitstellung eines Garderobenschrankes oder Wertfaches werden keine Verwahrpflichten begründet. In der Verantwortung des Badegastes liegt es, bei der Benutzung von Garderobenschränken oder Wertfächern insbesondere diese zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu überprüfen und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren. Dies gilt analog für die auf den Einstell- und Parkplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.

§ 4 Benutzung des Bades

1. Die Badezeit richtet sich nach der gelösten Eintrittskarte. Bei Überschreiten der Badezeit besteht Nachzahlungspflicht.
2. Der Badegast ist für das Verschließen des Garderobenschrankes und für die Aufbewahrung des Schlüssels selbst verantwortlich. Für verlorene Schlüssel u.Ä. sind vor Aushändigung der Wertsachen 15,00 € zu entrichten. In derartigen Fällen ist vor Aushändigung der Schlüssel das Eigentum an den Sachen nachzuweisen. Der Verlierer erhält den Betrag zurück, falls der Schlüssel wiedergefunden wird.
3. Schränke und Wertfächer -mit Ausnahme der vermieteten, die nach Betriebsschluss noch verschlossen sind-, werden vom Badpersonal geöffnet. Der Inhalt wird danach als Fundsache behandelt.
4. Vor der Benutzung der Becken muss eine Körperreinigung vorgenommen werden.
5. Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.
6. Der Aufenthalt im Nassbereich der Bäder ist nur in Badekleidung gestattet.
7. Die angebotenen Wasseraktionen verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Badegäste.
8. Die Benutzung der Sprunganlage ist nur nach der Freigabe durch das Badpersonal gestattet. Das Springen geschieht auf eigene Gefahr. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass
 - der Sprungbereich frei ist
 - nur eine Person das Sprungbrett betritt.Das Unterschwimmen des Sprungbereichs bei der Freigabe der Sprunganlage ist untersagt.

9. Rutschen dürfen nur entsprechend der ausgehängten Beschilderung benutzt werden. Der Sicherheitsabstand muss eingehalten werden.
10. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in das Becken ist untersagt.
11. Die Benutzung von Sport-oder Spielgeräten (z.B. Schwimmflossen, Tauchautomaten, Schnorchelgeräte) ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen erfolgt auf eigene Gefahr.
12. Ballspiele dürfen nur in den dafür vorgesehenen Bereichen ausgeübt werden.
13. Das Reservieren von Stühlen und Liegen ist nicht gestattet.
14. Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht und nur in den ausgewiesenen Bereichen verzehrt werden.

§ 5 Öffnungszeiten

Öffnungszeiten Januar –Dezember

Montag: 10.00 –21.00 Uhr
Dienstag:06.00 –21.00 Uhr
Mittwoch:06.30 –21.00 Uhr
Donnerstag:06.00 –21.00 Uhr
Freitag:06.30 –21.00 Uhr
Samstag:08.00 –21.00 Uhr
Sonntag:09.00 –21.00 Uhr

Freibad Öffnungszeiten Mai –September

Montag –Sonntag10.00 –20.00 Uhr

§ 6 Eintrittspreise

Erwachsene täglich: 3,50 €

Erwachsene 90 min.: 2,50 €

Erwachsene ermäßigt:2,50 €

(gilt nur für Inhaber der Ehrenamtskarte der Stadt Erkelenz sowie für Behinderte mit einem GdB von 60% und mehr)

Eine Begleitperson eines Behinderten mit Schwerbehindertenausweis mit dem Merkmal „H“ erhält freien Eintritt.

Kinder und Jugendliche bis zum Erreichen des 18. Lebensjahres, Schüler und Studenten:1,50 €

10er Karte

Erwachsene: 30,00

€10er Karte

Erwachsene 90 min:20,00 €

10er Karte

Erwachsene ermäßigt:20,00 €

(gilt nur für Inhaber der Ehrenamtskarte der Stadt Erkelenz sowie für Behinderte mit einem GdB von 60% und mehr)

10 er Karte

Kinder und Jugendliche bis zum Erreichen des 18. Lebensjahres, Schüler und Studenten:12,00 €

§ 7 Ausnahmen

Die Haus-und Badeordnung gilt nur für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen sowie dem Schul-und Vereinsschwimmen können von dieser HBO Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus-und Badeordnung bedarf.

Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichts-bzw. Kassenpersonal oder die Betriebsleitung entgegen.

Teil B: Nutzungs- und Entgeltordnung für die Sportanlage Keyenberg (neu)/ Kuckum (neu)

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

1. Die Sportanlage Keyenberg (neu)/ Kuckum (neu), Helmut-Clever-Weg ist eine öffentliche Einrichtung i. S. d. § 8 GO NRW. Sie dient der Ausübung des Sports und wird insbesondere von Vereinen genutzt. Die Nutzung der Sportanlage muss vorher beantragt werden. Sie kann in Einzelfällen auch für außersportliche Zwecke zur Verfügung gestellt werden.
2. Die Benutzungserlaubnis kann nur erteilt werden, soweit Gründe des Jugendschutzes oder andere wichtige Gründe nicht entgegenstehen.
3. Politische Veranstaltungen unter freiem Himmel dürfen nicht durchgeführt werden.
4. Bei Veranstaltungen an Sonn- und Feiertagen ist das Gesetz über die Sonn- und Feiertage in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

§ 2 Benutzungserlaubnis und Nutzungsbedingungen

1. Für die Nutzung dieser Sportanlage werden privatrechtliche Entgelte nach diesem Tarif erhoben.
2. Die Nutzungsüberlassung erfolgt ausschließlich in Stunden-Einheiten. Die Entgelte sind pro Stunde zu entrichten. Es gelten die Entgelte gemäß § 4.
3. Zahlungspflichtig ist derjenige, der die Benutzungserlaubnis beantragt hat. Sind mehrere Personen gemeinsam Antragsteller, haften sie als Gesamtschuldner.
4. Der Antrag auf Nutzung ist mindestens 10 Werktage vor dem gewünschten Termin unter Angabe des Nutzungszwecks, des Nutzers (Verein, Privatperson etc.) mit Kontaktdaten sowie des Tages und der Uhrzeit der Nutzung beim Amt für Bildung und Sport zu stellen. Ortsansässige haben ein vorrangiges Nutzungsrecht.
5. Mit der Antragstellung erklärt der Nutzer, dass er die Nutzungs- und Entgeltordnung für die Sportanlage Keyenberg (neu)/ Kuckum (neu) der Stadt Erkelenz verbindlich anerkennt.
6. Die Stadt Erkelenz verfügt über das alleinige Recht zur Vergabe von Nutzungseinheiten. Die Nutzungsüberlassung/ Zuteilung von Nutzungszeiten erfolgt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. Ein Widerruf kommt insbesondere wegen des Zustandes der Sportanlage oder aus anderen wichtigen Gründen in Betracht. Ein Widerruf führt in keinem Fall zu einem Schadenersatzanspruch des Nutzers gegenüber der Stadt Erkelenz. Die Stadt Erkelenz ist insbesondere berechtigt, bei einem Verstoß gegen die Nutzungsordnung einen sofortigen Entzug des Nutzungsrechts auszusprechen.
7. Wird eine Nutzungszeit, ohne dass es sich um einen vorübergehenden Ausfall handelt, aus Gründen, die der Nutzer zu vertreten hat, nicht genutzt, ist die Stadt Erkelenz hierüber unverzüglich zu unterrichten. Die Stadt Erkelenz ist berechtigt, diese Nutzungszeit anderweitig zu vergeben. Unterbleibt die rechtzeitige Mitteilung (5 Werktage vor Nutzungsbeginn) oder ist eine anderweitige Vergabe nicht möglich, bleibt die Entgeltpflicht bestehen.
8. Die Benutzungserlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen versehen werden.

9. Die Erteilung einer Erlaubnis nach dieser Nutzungs- und Entgeltordnung entbindet nicht vom Einholen sonstiger notwendiger Genehmigungen.
10. Der Bürgermeister kann in begründeten Fällen Ausnahmen von dieser Nutzungs- und Entgeltordnung zulassen.

§ 3 Haftung

1. Der Nutzer stellt die Stadt von Haftungsansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung entstehen.
2. Der Nutzer haftet für alle – auch durch Zuschauer verursachte – Schäden. Dies gilt nicht für Schäden, die durch die sachgerechte Nutzung der Sportanlage erfolgen. Mehrere Nutzer haften als Gesamtschuldner.
3. Werden mitgebrachte Sachen der Nutzer oder der Zuschauer beschädigt oder kommen abhanden, haftet die Stadt Erkelenz in der Regel nicht. Eine Haftung der Stadt Erkelenz erfolgt lediglich, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob Fahrlässig durch Beschäftigte der Stadt verursacht wird.
4. Bei Übertragung der Schlüsselgewalt sind die Nutzer verpflichtet, das Licht auszuschalten, das Wasser in den Duschen abzdrehen und die Fenster und Türen sowie die gesamte Sportanlage zu verschließen. Bei Verletzung dieser Verpflichtungen behält sich die Stadt Erkelenz die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen vor.

§ 4 Entgelt für die Benutzung der Sportanlage

1. Die Sportanlage Keyenberg (neu)/ Kuckum (neu) besteht aus einem Kunstrasenplatz und einem Naturrasenplatz.
Beide Sportplätze haben jeweils eine Größe von 99m x 71m und sind somit 7.029 m² groß.
2. Für die Nutzung der Gesamtsportanlage (Rasenplatz, Kunstrasenplatz, Duschen und Umkleiden) wird ein Entgelt in Höhe von 3,50 € pro Stunde erhoben.
3. Die beiden Sportplätze können auch einzeln gebucht werden. Die Entgelte betragen
für den Naturrasenplatz 1,50 € pro Stunde,
für den Kunstrasenplatz 2,00 € pro Stunde.
Zu jedem Sportplatz gehören je zwei Umkleideräume mit Dusch- und Toilettennutzung.
Der Kunstrasenplatz verfügt über eine beidseitig angebrachte Flutlichtanlage und der Naturrasen über eine einseitige Flutlichtanlage.
4. Folgende Leistungen der Stadt Erkelenz sind in der Nutzungsüberlassung enthalten:
 - Überlassung von Umkleiden nebst Duschen und einem Lager für Bälle,
 - Pflege und Unterhaltung der gesamten Sportanlage,
 - Reinigung der Gesamtanlage,
 - Überlassung von Tribünenanlagen,
 - Überlassung der Flutlichtanlagen,
 - ggf. Überlassung der Lautsprecheranlage,
 - Anwesenheit eines Platzwartes ggf. in Rufbereitschaft.
5. Die Stadt Erkelenz kann die Benutzung der Sportanlage oder Teile davon z.B. durch Teilbelegung von einem Dritten einschränken.

§ 5 Pflichten der Nutzenden

1. Den Anweisungen des städtischen Personals ist Folge zu leisten. Das städtische Personal und ggf. weitere Beauftragte der Stadt Erkelenz üben gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Der Platzwart kann Personen, die gegen diese Nutzungs- und Entgeltordnung verstoßen, von der Sportanlage verweisen; das Benutzungsentgelt wird in diesem Falle nicht erstattet.
2. Vor der Nutzung ist der Zustand der Sportanlage zu prüfen. Schäden sind dem Platzwart unverzüglich zu melden. Schadhafte Einrichtungen (z.B. Tribüne/ Umkleiden) dürfen nicht benutzt werden.
3. Lautsprecher und sonstige technische Anlagen oder Einrichtungen dürfen nur nach vorheriger Einweisung durch den Platzwart der Stadt Erkelenz benutzt werden.
4. Werden bei einer Veranstaltung Speisen, Getränke oder sonstige Lebensmittel konsumiert, so sind Abfälle möglichst zu vermeiden. Die Abfälle sind von den Nutzenden auf eigene Kosten, d.h. nicht über die Abfallbehälter der Sportanlage zu entsorgen. Glasflaschen oder Gläser dürfen im Bereich der Sportplätze nicht benutzt werden.
5. Die Sportanlage ist zu jeder Zeit pfleglich zu behandeln. Alle Gegenstände sind nach Benutzung wieder an ihre Ausgangsstelle zurückzustellen. Soweit Gegenstände vom städtischem Platzwart ausgehändigt worden sind, müssen sie diesem wieder zurückgegeben werden. Fundsachen sind beim Platzwart abzugeben. Von den Nutzenden mitgebrachte Sachen sind nach Nutzungsende zu entfernen.
6. Der Kunstrasenplatz darf nur mit sauberen Schuhe betreten werden, die Nutzung von Fußballschuhen mit Schraubstollen ist untersagt.
7. Unmittelbar nach dem Trainings-/ Spielbetrieb ist die Flutlichtanlage auszuschalten.
8. Die Nutzenden müssen alles unterlassen, was gegen die guten Sitten verstößt oder die Sicherheit oder Ordnung gefährdet. Darüber hinaus ist es nicht gestattet,
 - ohne Zustimmung des Amtes für Bildung und Sport Werbeanlagen aufzustellen oder Werbeplakate anzubringen,
 - vorhandene Einrichtungen oder Einrichtungsgegenstände, die nicht Teil der Erlaubnis sind, zu benutzen,
 - Tiere mitzubringen,
 - Feuerwerkskörper abzubrennen und sonstige explosive Gegenstände (insb. Pyrotechnik) zu benutzen,
 - auf der gesamten Sportanlage zu rauchen oder selbst mitgebrachte alkoholische Getränke zu sich zu nehmen,
 - übermäßigen Lärm zu verursachen. Die einschlägigen emissionsschutzrechtlichen Normen sind zu beachten.

Der Ausschank von Getränken muss vorab durch die Nutzenden bei der Stadt Erkelenz beantragt werden und ist erst nach Genehmigung zulässig.

9. Der Wasser- und Stromverbrauch ist niedrig zu halten.
10. Die Sportanlage ist nach der Nutzung sauber zu verlassen.
11. Fahrzeuge dürfen nur an den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden.

§ 6 Benutzungszeiten

1. Die regelmäßige Nutzungszeit für die Sportanlage Keyenberg (neu)/ Kuckum (neu) ist in der Regel
täglich von 8 - 22 Uhr.
2. An Sonn- und Feiertagen sowie außerhalb der Dienstzeiten des Platzwartes kann eine Überlassung der Sportanlage nur erfolgen, wenn ein ordnungsgemäßer Schließdienst gewährleistet ist. Die Schlüsselausgabe erfolgt ausschließlich gegen Unterschrift durch den Platzwart oder das Amt für Bildung und Sport.
3. Der Bürgermeister kann in besonderen Fällen anderweitige Nutzungszeiten festsetzen.

§ 7 Schlussbestimmungen

1. Falls Bestimmungen dieser Nutzungs- und Entgeltordnung nichtig sind, wird davon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der nichtigen Bestimmungen soll gelten, was dem gewollten Zweck in gesetzlich erlaubten Sinn am Nächsten kommt.
2. Diese Nutzungs- und Entgeltordnung und auf ihrer Grundlage genehmigte Nutzungsüberlassungen gelten nicht, wenn und solange nach § 11 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes vom 14. April 2020 eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite festgestellt ist.

Diese Nutzungs- und Entgeltordnungen der Stadt Erkelenz zur gesundheitlichen Betätigung treten zum in Kraft.

Erkelenz,

Stephan Muckel
Bürgermeister

Dr. Hans-Heiner Gotzen
Erster Beigeordneter

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 40/426/2021 Status: öffentlich AZ: Datum: 02.06.2021 Verfasser: Amt 40 Manfred Steinwartz
Federführend: Amt für Bildung und Sport	
Gewährung eines Zuschusses an Pro Musica e.V. im Jahr 2021	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
16.06.2021	Ausschuss für Schule, Kultur und Sport
24.06.2021	Haupt- und Finanzausschuss

Tatbestand:

Der Verein Pro Musica e.V. hat beantragt, ihm zur Erfüllung seiner Aufgaben im Jahr 2021 einen Zuschuss zu gewähren.

Pro Musica e.V. engagiert sich seit Jahren sehr stark im Bereich des deutsch-polnischen Jugendaustausches.

Nach 2019 steht im zweijährigen Turnus in der Zeit vom 05.11. – 14.11.2021 das Projekt „Classic in Concert“ an. Austragungsorte der Konzerte sollen Erkelenz und Breslau sein.

Es ist der 10. deutsch-polnische Jugendaustausch in diesem Rahmen.

Auch wenn die Corona-Lage keine Planungssicherheit gibt, soll das Projekt engagiert angegangen werden und die weiteren Vorbereitungen in Angriff genommen werden.

Wie bereits bei den letzten Projekten soll die Big Band des Cusanus-Gymnasiums einbezogen werden.

Die Kosten für das gesamte Projekt belaufen sich auf ca. 17.440,-- €. Unter Berücksichtigung der erwarteten Einnahmen belaufen sich die von Pro Musica zu tragenden Kosten auf 5.500,-- €. Hierbei ist der beantragte Zuschuss der Stadt Erkelenz i.H.v. 1.500,-- € bereits berücksichtigt.

Der Verein erklärt, dass bei Gewährung des Zuschusses die Finanzierung der Veranstaltungen gesichert ist.

Von der Verwaltung wird vorgeschlagen, dem Antrag von Pro Musica e.V. zu entsprechen.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Haupt- und Finanzausschuss):

„Dem Verein Pro Musica e. V. wird zur Durchführung der Konzerte im Rahmen des deutsch-polnischen Jugendaustausches ein Zuschuss in Höhe von 1.500 € gewährt. Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel ist bis zum 31.01.2022 nachzuweisen“

Finanzielle Auswirkungen:

Die Gesamtkosten belaufen sich auf 1.500 €.

Die erforderlichen Mittel stehen im Haushaltsplan der Stadt Erkelenz unter Produktsachkonto 040100 531700 bereit.